

MEINUNGS- ÄUSSERUNGS- UND MEDIENFREIHEIT

BESTANDTEILE DES RECHTS

ERLAUBTE UND UNZULÄSSIGE EINSCHRÄNKUNGEN

VERBOT DER BEFÜRWORDUNG VON HASS UND GEWALT

BEDEUTUNG FÜR DEMOKRATIE UND GESELLSCHAFT

MENSCHENRECHTE IN DER INFORMATIONSGESELLSCHAFT

„Jeder hat das Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung; dieses Recht schließt die Freiheit ein, Meinungen ungehindert anzuhängen sowie über Medien jeder Art und ohne Rücksicht auf Grenzen Informationen und Gedankengut zu suchen, zu empfangen und zu verbreiten.“

Allgemeine Erklärung der Menschenrechte 1948, Art. 19.

GESCHICHTE ZUR ILLUSTRATION

Kroatien: Entsprechend einer SEEMO vorliegenden Information vom 14. Dezember 2011 hat der Herausgeber der kroatischen Wochenzeitung Feral Tribune, Drago Hedl, neue Todesdrohungen erhalten, einen Tag, nachdem er vom kroatischen Präsidenten für seine Verteidigung der Menschenrechte ausgezeichnet worden war. Er hatte schon zuvor Todesdrohungen erhalten, unter anderem für eine Folge von Artikeln in der Feral Tribune über die Folter und Ermordung von serbischen ZivilistInnen in Osijek im Jahr 1991.

(Quelle: **SEEMO. 2011.** SEEMO Condemns New Death Threats against Croatian Journalist Drago Hedl.)

Mexiko: Am 13. Juni 2012 wurde der Chefredakteur der Kriminalabteilung der mexikanischen Zeitung Milenio, die sich auf organisiertes Verbrechen spezialisiert hat, Victor Baéz Chino, von drei bewaffneten Männern auf offener Straße in einen Van gezerrt. Am nächsten Morgen wurde er tot aufgefunden. An seiner Leiche war eine Nachricht des Drogenkartells Los Zetas hinterlassen mit der Aufschrift: „Das passiert jenen, die uns betrügen und versuchen besonders schlau zu sein.“

(Quelle: **Committee to Protect Journalists. 2012.** Victor Manuel Baéz Chino. Online verfügbar unter: <https://cpj.org/killed/2012/victor-manuel-baez-chino.php>)

Europäische Union/Ungarn: Reporter ohne Grenzen kritisieren die zunehmende Einmischung vieler Regierungen der Europäischen Union in die Medienwelt. Begünstigt werde dies durch die immer stärker werdende Konzentration der Medien in den Händen von immer weniger EigentümerInnen und der mangelnden Transparenz über diese. Medien-Regulierungs-

behörden werden manchmal manipuliert, um einzelne Medien zu unterdrücken. Dies ist eine schwerwiegende Problematik vor allem in Ungarn, wo der Medienrat, dessen Präsident vom Premierminister ernannt wird, sich in redaktionelle Entscheidungen einmischt. Der Europäischen Union ist es bisher noch nicht gelungen, dieses Problem einzudämmen.

Ein anderes Problem der EU ist das Versagen, die Medien als eine Ausnahme in ihrem Wettbewerbsrecht anzuerkennen. Die marktbeherrschende Stellung der großen Medienkonzerne und die Hindernisse für einen Markteintritt stellen eine große Gefahr für die Pluralität der Medien dar. Pluralismus ist einer der führenden Grundsätze der EU, der in Verträgen auftaucht, aber das europäische Recht unterscheidet nicht wirklich zwischen einer Nachrichtenagentur und einer Import-Export-Firma. (Quelle: **Reporters without Borders. 2015.** European Model's Erosion.)

Saudi-Arabien: Der saudi-arabische Blogger Raif Badawi wurde im Mai 2014 vom Strafgericht zu zehn Jahren Haft und 1000 Peitschenhieben verurteilt. Grund dafür war, dass er im Jahr 2008 das Internetforum „Freie Saudische Liberale“ gegründet hatte, auf dem er sich für die Ideen einer säkularen, liberalen Gesellschaft aussprach. Zudem wurde er der Beleidigung islamischer Autoritäten und des Abfalls vom Glauben beschuldigt, da er MuslimInnen, ChristInnen, Juden/Jüdinnen und AtheistInnen als gleichwertig bezeichnete. Seit 2012 sitzt der Blogger in Haft und musste im Januar 2015 seine ersten 50 Peitschenhiebe erdulden. Nach internationalen Protesten wurden die restlichen bisher verschoben. „Ich habe versucht, die Mauern der Unwissenheit niederzureißen, ein wenig Pluralismus und Respekt vor Aus-

drucksfreiheit, Frauenrechten und den Rechten von Minderheiten und Mittellosen in Saudi-Arabien zu verbreiten. Das war mein Leben, bevor ich im Jahr 2012 verhaftet wurde“, äußert sich der Blogger zu seiner Arbeit. Im Dezember 2015 wurde Raif Badawi vom Europäischen Parlament mit dem Sacharow-Preis für Gedankenfreiheit ausgezeichnet.

(Quelle: **Amnesty International. 2015. Free Raif Badawi.** Online verfügbar unter: <https://www.amnesty.at/de/raif/>)

Diskussionsfragen



1. Welche Menschenrechte sind in diesen Geschichten verletzt worden?
2. Was können die Opfer dieser Menschenrechtsverletzungen tun?
3. Welche Verpflichtungen haben verantwortungsbewusste JournalistInnen?
4. Welche Gründe könnten Einschränkungen des Rechts auf Meinungsäußerungs- und Medienfreiheit rechtfertigen?

WAS MAN WISSEN MUSS

1. Bedeutung in Vergangenheit und Gegenwart

Das Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung beinhaltet auch „die Freiheit, Meinungen unangefochten anzuhängen sowie über Medien jeder Art und ohne Rücksicht auf Grenzen Informationen und Gedanken gut zu suchen, zu empfangen und zu verbreiten“ (Art. 19 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948). Es ist eines der grundlegenden BürgerInnenrechte und daher in allen einschlägigen Menschenrechtsinstrumenten enthalten. Die Wurzeln des Rechts auf freie Meinungsäußerung liegen im Kampf um persönliche Freiheiten im 18. und 19. Jahrhundert. Zu dieser Zeit wurde das Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung in der US-amerikanischen und in einigen europäischen Verfassungen festgeschrieben. Der britische Philosoph John Stuart Mill sah in der Pressefreiheit „eines der Bollwerke gegen korrupte und tyrannische Regierungen“ („On Liberty.“ 1859). Die Pressefreiheit ist auch ein grundlegendes Recht für ein demokratisches System, in dem alle, nicht nur die BürgerInnen

eines Staates, das Menschenrecht haben, zu sagen, was sie denken und die Regierung zu kritisieren.

Im Jänner 1941 verkündete US-Präsident Roosevelt, dass die Freiheit der Rede und der freien Meinungsäußerung eine der vier grundlegenden Freiheiten sei, auf denen sich nach dem Zweiten Weltkrieg eine neue Welt gründen sollte. Der Zugang zu Information und die Möglichkeit des freien Meinungsaustausches ist ein Hauptelement einer **offenen und pluralistischen Gesellschaft**.

„Wir haben ein natürliches Recht, sowohl von unseren Stiften als auch von unseren Zungen Gebrauch zu machen – auf unsere eigene Gefahr.“ (Übersetzung)

Voltaire, 1764,
französischer Philosoph und Schriftsteller.

*„Mein Herr, ich teile Ihre
Meinung nicht, aber ich würde
mein Leben dafür einsetzen, dass
Sie diese äußern dürfen.“*

(Übersetzung)

Voltaire, 1764,
französischer Philosoph und Schriftsteller.

Menschliche Sicherheit, Meinungs- äußerungs- und Medienfreiheit

Die „Freiheit von Angst“ beinhaltet die Freiheit zur Äußerung eigener Meinungen und die Medienfreiheit. Da das Konzept der Menschlichen Sicherheit auch auf dem Recht der/s Einzelnen aufbaut, Informationen jeder Art zu suchen und zu erhalten, selbst wenn diese der herrschenden Führung kritisch gegenüberstehen, stellen die Einschüchterung von JournalistInnen und die Kontrolle der Medien wichtige Bedrohungen der Menschlichen Sicherheit dar. Mit dem Vormarsch der neuen Informations- und Kommunikationstechnologien entstehen nicht nur neue Gefahren, sondern auch neue Chancen für die Menschliche Sicherheit.

Die neue „Konnektivität“ (Verbindungsfähigkeit) kann genauso für Bildung wie für organisierte Verbrechen genutzt werden. Internationale Kampagnen wie jene gegen Landminen und für den Internationalen Strafgerichtshof werden dadurch erleichtert. Auf der anderen Seite entstehen aber auch neue Risiken durch die Internetkriminalität. Mit der steigenden Abhängigkeit der Wirtschaft und des Dienstleistungssektors von den neuen

Technologien entstehen neue Formen der Inklusion und Exklusion, der Teilnahme und der Ausgrenzung.

Der „CNN-Faktor“ – die Tatsache, dass die Medien jeden Konflikt ins Wohnzimmer bringen – hat die Rolle der Medien verändert. Sie sind ein wichtiger Teil der Kriegsführung geworden, da die Meinung der Öffentlichkeit zunehmend an Gewicht gewinnt. Info-wars (Informationskriege) und Infotainment (die Verbindung von Information und Entertainment) weisen auf den Trend hin, dass Information anderen Interessen untergeordnet wird. Dies trifft insbesondere auch auf politische oder wirtschaftliche Interessen zu.

Alte und neue Herausforderungen

Die Informations-, Meinungsäußerungs- und Medienfreiheit war während des **Kalten Krieges** von besonderer Bedeutung, als Menschen in den sozialistischen Staaten Osteuropas keinen Zugang zu ausländischen oder unabhängigen Zeitungen und Zeitschriften hatten. Später versuchte die chinesische Regierung den Gebrauch von Satellitenempfängern zu limitieren, um ihre BürgerInnen daran zu hindern, westliche Fernsehprogramme zu nutzen. Auch heute beschränken gewisse Länder durch den Einsatz von Filtertechnologien den Internetzugang, um die Menschen davon abzuhalten, bestimmte Webseiten zu erreichen, die als unerwünscht angesehen werden.

Medien können daher eine **zweifache Rolle** spielen: Sie können sowohl Nutznießer als auch Verletzer der Meinungsfreiheit sein. Ihre Rolle kann darin liegen, über globale Probleme zu informieren und die globale Solidarität zu stärken. Sie können aber auch zum Propagandainstrument des Staates oder besonderer wirtschaftlicher oder sonstiger Interessen werden. Laut der UNESCO-Kommission

für Kultur und Entwicklung können moderne Kommunikationstechnologien die Kontrolle des Informationsflusses sogar erschweren, da sie neben **neuen Chancen** auch **neue Bedrohungen** geschaffen haben, vor allem, wenn Medien das Ziel von Angriffen oder sogar politischer Kontrolle werden. Als Folge der Kommerzialisierung können die Vielfalt und die Qualität der Programme vermindert werden. Das Hauptinteresse liegt häufig darauf, durch die Konzentration auf „Sex and Crime“ sowie Sensationsberichterstattung immer höhere Einschaltquoten zu erreichen und größere Auflagen zu verkaufen.



Eine der größten Bedrohungen für die Medienfreiheit in der neueren Zeit liegt in **Zusammenschlüssen von Medien**, die sowohl regional als auch global existieren. Aus diesem Grund haben viele Länder und auch die Europäische Union Gesetze gegen Medienzusammenschlüsse erlassen, um die Medienvielfalt zu erhalten.

Technische Entwicklungen, wie zum Beispiel die Verbreitung von Satellitenkommunikation oder Internetzugängen, haben neue Bedrohungen für die Meinungs-, Informations- und Medienfreiheit mit sich gebracht. Oft versuchen Staaten, den Zugang zu diesen **neuen Medien** zu beschränken, weil sie fürchten, dass dadurch oppositionelle Ansichten oder Inhalte, die gegen ihre Regierung gerichtet sein könnten, verbreitet werden. Das kann zum Beispiel auch für religiöse, moralische oder ethische Vorstellungen gelten. Solche Befürchtungen sind auch nicht immer unbegründet, denkt man zum Beispiel an die Verbreitung von rassistischer oder fremdenfeindlicher Propaganda, von Hassrede oder auch von Kinderpornographie. Dies wirft die Frage auf, wie das empfindliche Gleichgewicht zwischen Meinungsäußerungsfreiheit und Be-

„Keine Sicherheit ohne die Freiheit der Medien.“

Dunja Mijatovic, 2011,
OSZE-Vertreterin für Medienfreiheit.

wahrung der legitimen Interessen eines demokratischen Staates gefunden und geschützt werden kann. Da das Internet von Natur aus keine (Staats-)Grenzen kennt, liegen die Antworten in diesem Bereich hauptsächlich auf internationaler Ebene. Der Europarat hat in seiner **Konvention gegen Internetkriminalität** von 2001 auch Kinderpornographie als Straftatbestand erfasst und 2007 ein Übereinkommen zum Schutz von Kindern gegen sexuelle Ausbeutung und sexuellen Missbrauch verabschiedet. 2003 wurde ein **Zusatzprotokoll zur Bekämpfung von rassistischen und fremdenfeindlichen Inhalten im Internet** zur Konvention von 2001 angenommen. Diese ist 2004 in Kraft getreten. Zudem wurde der Beitritt nicht-europäischer Länder ermöglicht, so dass auch Länder wie Kanada, Japan, Südafrika und die USA beitreten konnten. Bis zum Januar 2016 wurde das Übereinkommen von 48 Staaten ratifiziert, das Zusatzprotokoll von 24 Ländern.

Die zunehmende Bedeutung des Internets und sozialer Netzwerke wie Facebook hat Anlass zur Sorge über den Schutz der Menschenrechte, wie die Meinungsäußerungsfreiheit oder das Recht auf Privatsphäre und Datenschutz, im Internet gegeben. Angesichts der Bedeutung des Internets für den vollen Genuss der Menschenrechte wurde ein „*Menschenrecht auf Zugang zum Internet*“ vorgeschlagen. Diese Forderung löste allerdings einige Kontroversen aus.

☺🔗 *Freiheit der Meinungsäußerung,
Recht auf Privatsphäre*

Das zweiteilige **Weltgipfeltreffen der Vereinten Nationen zur Informationsgesellschaft** in Genf 2003 und in Tunis 2005 beschäftigte sich ebenfalls mit verschiedenen menschenrechtlichen Aspekten des Zeitalters der Kommunikation, das man auch das „*digitale Zeitalter*“ nennt. Ein wesentlicher Aspekt der Meinungsäußerungsfreiheit ist das Problem des Zugangs zur Informationsinfrastruktur, zu Telekommunikation und Internet (☺📶 *Was man wissen sollte*). Mit Hilfe eines Aktionsplanes sollte die Wissenskluft zwischen Menschen, die Zugang zu den neuen Medien haben, und solchen, die darüber nicht verfügen, der sogenannte „*digitale Graben*“ (digital divide), geschlossen werden. Ein fehlender Zugang bedeutet eine Einschränkung der Meinungsäußerungsfreiheit, da das Internet für den Erhalt und die Verbreitung von Informationen und Ideen heute von unverzichtbarer Bedeutung ist.

Der Weltgipfel über die Informationsgesellschaft machte deutlich, dass es einen dahinter stehenden Konflikt zwischen einem technologischen und einem auf Werte bzw. auf die Menschenrechte bezogenen Ansatz gibt. Die Schlussdokumente enthalten nur allgemeine Hinweise auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte und das Recht auf Meinungsäußerungsfreiheit.

Seit 2006 zeigen die Diskussionen im Rahmen des **Internet Governance Forum (IGF)**, eines Multi-Stakeholder-Forums aus Regierungen, internationalen Organisationen, Unternehmen, NGOs und AkademikerInnen, dass Menschenrechte eine wichtige Querschnittsmaterie bilden. In sogenannten „Dynamischen Koalitionen“ – wie etwa für Menschenrechte und Prinzipien im Internet oder zur Meinungsäußerungsfreiheit – wurden Fortschritte hinsichtlich der Erarbeitung von Menschenrechtsrichtlinien im Internet erzielt. Ein wichtiger Beitrag der dynamischen Koalition

für Menschenrechte und Prinzipien im Internet war die „*Charta der Menschenrechte und -grundsätze für das Internet*“ sowie die „*10 Rechte und Prinzipien im Internet*“ (online verfügbar unter: www.internetrightsandprinciples.org). Sie regten die Erarbeitung eines Leitfadens über die Rechte von Nutzern im Internet im Rahmen des Europarates an, die 2014 erfolgte. Ein wichtiger Grundsatz darin ist, dass Menschenrechte, die offline gelten, auch online gültig sind, was etwa durch die Menschenrechtsrichtlinien der EU zum Recht auf Meinungsäußerungsfreiheit online und offline aus dem Jahr 2014 anerkannt wurde. Seit 2008 gibt es auch den Europäischen Dialog über Internet Governance (EuroDIG) und andere regionale und nationale Dialoge, die u.a. dabei helfen, die Beziehung zwischen Menschenrechten und dem Internet zu klären.

2. Inhalte und Bedrohungen

Das Recht auf freie Meinungsäußerung ist ein Rahmenrecht, das mehrere Elemente, wie zum Beispiel die Informationsfreiheit oder die Presse- und Medienfreiheit enthält. Es fußt auf der Meinungsfreiheit und ist eng mit ihr verbunden. Seine Reichweite geht vom Recht der/s Einzelnen, die eigene Meinung zu vertreten, bis zur institutionellen Freiheit der Medien. Die Meinungsfreiheit ist ein absolutes Menschenrecht, das nicht eingeschränkt werden darf, während das Recht auf freie Meinungsäußerung ein politisches Recht ist, das unter festgelegten Umständen beschränkt werden kann.

Die Meinungsäußerungsfreiheit hat zwei Komponenten: Einerseits die Freiheit, seine Meinung auszudrücken, also Ansichten und Ideen jeder Art zu verbreiten, und andererseits das Recht, Information zu suchen und zu erhalten. Beide Ausformungen dieses Rechts müssen auf

jede Art – also durch das gesprochene Wort, in Schrift oder Druckwerken, durch Kunst oder jedes andere Medium inklusive der neuen Technologien – ausgeübt werden können. Staatsgrenzen dürfen kein Grund dafür sein, dass dieses Recht beschränkt wird. Die Meinungsäußerungsfreiheit ist ein wichtiger Bestandteil eines allgemeinen „Rechtes auf Kommunikation“. Eine Deklaration über ein solches Recht, die auf privater Basis ausgearbeitet wurde, hat keine Unterstützung durch die Staaten gefunden.

Hauptelemente des Rechts der freien Meinungsäußerung:

- das Recht, Meinungen ungehindert anzuhängen (Meinungsfreiheit);
- die Freiheit, Gedankengut zu suchen, zu empfangen und zu verbreiten (Redefreiheit, Informationsfreiheit);
- mündlich, geschrieben, gedruckt oder in Form von Kunst;
- durch alle Arten von Medien (Medienfreiheit);
- ohne Rücksicht auf Grenzen (Freiheit der internationalen Kommunikation).

(Quellen: AEMR, Art. 19; Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte, Art. 19; EMRK, Art. 10; Amerikanische Deklaration über die Rechte und Pflichten des Menschen, Art. IV; Amerikanische Menschenrechtskonvention, Art. 13; Afrikanische Charta der Rechte des Menschen und der Völker, Art. 9)

Einige **Elemente** des Rechts auf freie Meinungsäußerung sind **mit anderen Menschenrechten** verbunden:

- mit dem Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit (Art. 18, AEMR);

☺☞ Religionsfreiheit

- mit dem Recht des Autors/der Autorin auf Genuss seiner/ihrer moralischen und materiellen Interessen, die aus jeder Form von wissenschaftlichem, literarischem oder künstlerischem Schaffen resultieren, Nutzen zu ziehen, z.B. Copyright. (Art. 15 (2), Sozialpakt);
- in Bezug auf das Recht auf Bildung (Art. 13, Sozialpakt) ergeben sich aus dem Recht auf freie Meinungsäußerung die akademischen Freiheiten und die Autonomie der höheren Bildungseinrichtungen, diese Freiheiten zu schützen.

☺☞ Recht auf Bildung

Eine bedeutende Qualifizierung des Rechts auf freie Meinungsäußerung findet sich in Art. 20, IPBPR, der **Kriegspropaganda** und jede Aufstachelung zu **nationalem, rassistischem oder religiösem Hass**, die zu Diskriminierung, Feindseligkeit oder Gewalt aufrufen, verbietet. Jeder Staat hat die Verpflichtung, diese Verbote durch nationale Gesetze durchzusetzen.

☺☞ Nicht-Diskriminierung

Verstöße gegen das Recht auf freie Meinungsäußerung, Bedrohungen und Risiken

Die jährlichen Berichte von *Amnesty International* und *Human Rights Watch* zeigen deutlich, dass in der Praxis vieler Länder Verletzungen des Rechtes auf freie Meinungsäußerung und der Medienfreiheit an der Tagesordnung sind. Laut Reporter ohne Grenzen wurden im Jahr 2015 110 JournalistInnen während der Ausübung ihres Berufes getötet, 153 festgenommen, 54 als Geiseln gehalten und 8 verschwanden spurlos. Die meisten JournalistInnen sitzen in China in Gefangenschaft (23), gefolgt von Ägypten (22) und dem Iran (18). Die tödlichsten Länder für JournalistInnen waren im Jahr 2015 wiederum der Irak (11) gefolgt von Syrien (10) und Indien (9). Das Jahr 2016 war durch eine Welle von Verhaf-

tungen von JournalistInnen in der Türkei gekennzeichnet.

Ein besonderes Problem stellt der Schutz von MedienarbeiterInnen in Kriegsgebieten dar. Daher wurden besondere Rechtsinstrumente wie zum Beispiel eine *Charta für die Sicherheit von JournalistInnen im Einsatz in Kriegsgebieten oder gefährlichen Gegenden* (Charter for the Safety of Journalists Working in War Zones or Dangerous Areas) vorgeschlagen. Resolution 1738 über den Schutz von JournalistInnen in Kriegsgebieten, die UN-Mitgliedsstaaten dazu verpflichtet, JournalistInnen zu schützen und Fälle von Verletzungen zu untersuchen, hatte jedoch nur eine begrenzte Wirkung. Seither wurden weitere Resolutionen zum Schutz von JournalistInnen von Vereinten Nationen und Europarat verabschiedet.

Der „*Kampf gegen den Terrorismus*“, der seit dem 11. September 2001 und verstärkt wieder seit den terroristischen Akten in Europa im Jahr 2015 geführt wird, hat neue Bedrohungen der Informationsfreiheit durch verschiedene Regierungen mit sich gebracht. Der „Internationale P.E.N.“, die internationale Vereinigung der AutorInnen, hat zum Beispiel eine diesbezügliche Überprüfung des US-amerikanischen Patriot Act gefordert, was unter der Obama-Administration auch erfolgte. In manchen Ländern wird die Informations- und Medienfreiheit durch Maßnahmen der Terrorismusbekämpfung vermehrt eingeschränkt. Beispielsweise wurde in Frankreich in Folge der Anschläge vom 13.11.2015 der nationale Notstand ausgerufen, der Hausdurchsuchungen ohne richterliche Genehmigung erlaubte, ebenso die Durchsuchung von Büros von JournalistInnen. Artikel 11 des Notstandsgesetzes erlaubte es den Behörden, alle Maßnahmen zu ergreifen, um die Kontrolle der Presse und jeglicher Veröffentlichungen anderer Art sicher zu stellen. Nach einer Reformierung des aus dem Jahr 1955 stammenden Geset-

zes wurden Durchsuchungen der Büros von JournalistInnen schließlich wieder verboten, Einschränkungen des Rechts auf Meinungsäußerungs- und Versammlungsfreiheit hielten aber weiter an. So waren beispielsweise Demonstrationen während des Klimagipfels in Paris untersagt.

Allerdings kann das Recht auf freie Meinungsäußerung auch dazu missbraucht werden, Hass und Konflikte zu schüren, wie es die Publikation der *International Helsinki Federation* über *Hassreden am Balkan* (Hate Speech in the Balkans) dokumentiert hat. Das Internet und die sozialen Netzwerke bieten nicht nur neue Dimensionen für die Ausübung der Meinungsäußerungsfreiheit, sie eröffnen auch neue Räume für die Hassrede, was zu einem großen Problem geworden ist.

Weiters besteht die Gefahr der **Zensur**, sei es in Form staatlicher Kontrolle oder durch wirtschaftliche oder andere Zwänge. Das kann bedeuten, dass Artikel in diversen Medien nur mit Einverständnis einer Behörde erscheinen dürfen, wie es in den meisten sozialistischen Staaten Osteuropas vor dem Ende des Kalten Krieges 1989 gang und gäbe war. Es kann aber auch bedeuten, dass wirtschaftliche Interessen die Veröffentlichung bestimmter Meinungen verhindern, wenn zum Beispiel die Waffenindustrie das Erscheinen von kriegskritischen Artikeln verhindert.

Zu diesen Phänomenen zählt auch die **Selbstzensur**, wenn politische oder persönliche Interessen von JournalistInnen oder ChefredakteurInnen ausschlaggebend sind. Auch die Entscheidung darüber, welche Themen „druckreif“ sind, kann unangenehme Informationen, Minderheitenansichten oder alles, „was sich nicht gut genug verkauft“, ausschließen. Verhaltenskodizes oder **Richtlinien guter Praxis** können hier Orientierung geben. Der Sinn

der Medienvielfalt ist es jedenfalls, sicherzustellen, dass verschiedene Ansichten gelesen, gehört und gesehen werden können.

Eine weit verbreitete Selbstzensur steht mittlerweile in Ägypten auf der Tagesordnung. In Folge eines Anti-Terror-Gesetzes, das unter dem Staatschef Abdel Fattah al-Sisi verabschiedet wurde, können JournalistInnen nun mit hohen Strafen rechnen, sollten sie extremistische Angriffe abweichend von der offiziellen Meinung darstellen. Die direkte oder indirekte Anstachelung zu einem Terrorakt soll sogar mit Freiheitsentzug bestraft werden. Obwohl die Pressefreiheit formell noch garantiert ist, führten diese vage formulierten Gesetze dazu, dass zahlreiche regimegegnerische JournalistInnen beschuldigt wurden, den Terror zu unterstützen oder durch Gefährdung der allgemeinen Ordnung den Extremismus zu fördern. Falschinformationen dürfen hingegen frei verbreitet werden, solange sie dem Regime nützen. Mittlerweile haben sich alle kommerziellen Medien entweder auf die Seite des Regimes geschlagen oder transportieren nur noch unkritische Informationen. Im Oktober 2015 unterzeichneten die ChefredakteurInnen der größten staatlichen und privaten Tageszeitungen in Ägypten eine Erklärung, in der sie dazu aufriefen, sich mit Kritik an der Polizei, der Armee und der Justiz zurückzuhalten. Als Reaktion unterzeichneten hun-

derte von freien JournalistInnen eine Petition gegen die Aufgabe der Pressefreiheit. De facto allerdings üben viele der großen Zeitungen heute Selbstzensur aus und die Stimmung der Verunsicherung treibt auch viele freie JournalistInnen in die Selbstzensur. Der Grad der Medienfreiheit ist inzwischen eingeschränkter als unter Präsident Mursi und sogar dem Mubarak-Regime.

Legitime Einschränkungen des **Rechts auf freie Meinungsäußerung**

Es kann keine **Freiheit ohne Verantwortlichkeit** geben, da unbeschränkte Freiheiten etwa der Meinungsäußerung zur Verletzung anderer Menschenrechte führen können, wie etwa des Rechts auf Privatleben ( *Recht auf Privatsphäre*). Beschränkungen müssen jedoch durch die Regierungen mit legitimen Gründen gerechtfertigt werden, die durch die öffentliche Meinung und, als letztes Mittel, durch gerichtliche Institutionen überprüft werden können. Laut Art. 29 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte kann die Ausübung der Rechte und Freiheiten jeder/s Einzelnen durch Gesetze beschränkt werden, um „die Anerkennung und Achtung der Rechte und Freiheiten anderer zu sichern“. Art. 19 (3), Zivilpakt stellt zusätzlich fest, dass die genannten Rechte auch **spezielle Pflichten und Verantwortlichkeiten** mit sich bringen. Das zeigt, dass das Recht auf

„Als liberale Frau wünsche ich mir nicht, dass die Islamisten zurückkehren, aber ich akzeptiere auch die jetzige Diktatur nicht. Für die Journalisten und für die Meinungsfreiheit insgesamt ist dieses Regime schlimmer als das der Muslimbrüder – und sogar schlimmer als das Mubarak-Regime.“

Shahira Amin, 2015, freie Journalistin aus Ägypten.

freie Meinungsäußerung und Medienfreiheit ein sehr sensibler Bereich ist, in dem mit der nötigen Sorgfalt vorgegangen werden muss. Die Pflichten und Verantwortlichkeiten sind im Pakt nicht genauer beschrieben, allerdings können sie in den speziellen Verhaltenskodizes oder in nationalen Gesetzen gefunden werden. Sie dürfen aber in keinem Fall den Inhalt des Rechts beschränken. Typischerweise beziehen sich solche Pflichten zum Beispiel auf die Aufgabe, objektiv zu informieren, also nach der Wahrheit zu suchen oder zumindest verschiedenen Meinungen Raum zu geben.

Manche Verpflichtungen decken sich auch mit Gründen für die mögliche **Einschränkung** der freien Meinungsäußerung, während sich diese Gründe gemäß Art. 19 (1) und (3) nicht auf das Recht auf Meinungsfreiheit beziehen.

Gemäß **Art. 19 (3), Zivilpakt** sind drei Arten von Beschränkungen zulässig, wenn sie für einen legitimen Zweck notwendig sind und auf rechtlicher Grundlage beruhen:

- zum Schutz der Rechte und des guten Rufes anderer;
- zum Schutz der nationalen Sicherheit und öffentlichen Ordnung;
- zum Schutz der öffentlichen Gesundheit und Moral.

Die Rechtsvorschriften müssen hinreichend genau formuliert und für die Öffentlichkeit zugänglich sein. Im Einklang mit den rechtlichen Auslegungsregeln sind Eingriffe in Rechte restriktiv zu interpretieren. Das hauptsächliche Recht soll nicht ausgehöhlt werden und der Eingriff nicht größer sein als notwendig, um die Rechte anderer und die grundlegenden öffentlichen Rechtsgüter zu schützen.

Art. 10 der EMRK enthält eine noch längere Liste von möglichen Einschränkungen, die aber auch präziser ist. Die Ausübung des Rechtes auf freie Meinungsäußerung kann nach Art. 10 „bestimmten, vom Gesetz vorgesehenen

Formvorschriften, Bedingungen, Einschränkungen oder Strafdrohungen unterworfen werden, wie sie vom Gesetz vorgeschrieben und in einer demokratischen Gesellschaft [...] unentbehrlich sind“. Solche Einschränkungen können durch folgende Begründungen gerechtfertigt werden:

- *das Interesse der nationalen Sicherheit, der territorialen Unversehrtheit oder der öffentlichen Sicherheit;*
- *die Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verbrechensverhütung, des Schutzes der Gesundheit und der Moral;*
- *der Schutz des guten Rufes oder der Rechte anderer;*
- *um die Verbreitung von vertraulichen Nachrichten zu verhindern;*
- *um das Ansehen und die Unparteilichkeit der Rechtsprechung zu gewährleisten.*

Kein anderes Menschenrecht verfügt über eine solch lange Liste von Gründen, die einen Eingriff rechtfertigen. Zwei wichtige Grundvoraussetzungen müssen aber in jedem Fall gegeben sein: Jede Ausnahme muss

- vom Gesetz vorgeschrieben und
- in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sein.

„*Vom Gesetz vorgeschrieben*“ bedeutet, dass ein parlamentarischer Beschluss und nicht nur ein Akt der Regierung erforderlich ist. Besonders wichtig ist aber die Qualifikation „*in einer demokratischen Gesellschaft notwendig*“. Der Gerichtshof verlangt dafür den Nachweis eines „*zwingenden gesellschaftlichen Bedürfnisses*“ („*pressing social need*“). Damit wird die Meinungs- und Pressefreiheit mit dem Konzept einer offenen pluralistischen Gesellschaft verbunden, die auf demokratischen Grundlagen beruht. Wie der Fall *Lingens* zeigt, ist der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in dieser Hinsicht sehr streng. Im Jahr 1986 fand der EGMR, dass PolitikerInnen trotz des legi-

timen Bedürfnisses, ihren guten Ruf zu schützen, einen höheren Grad an Kritik akzeptieren müssen als normaler StaatsbürgerInnen. Daher müssen die **Rechtsvorschriften über Verleumdung** hinsichtlich der Verfolgung von JournalistInnen, die AmtsträgerInnen kritisieren, gegen die Pressefreiheit abgewogen werden. Dabei ist immer das Verhältnismäßigkeitsprinzip zu berücksichtigen.

In **Art. 4 der Internationalen Konvention gegen Rassendiskriminierung** von 1995 haben sich die Vertragsparteien dazu verpflichtet, die Verbreitung rassistischen Gedankengutes strafbar zu machen. Weiters haben Staaten alle Organisationen und Propagandaaktivitäten als unrechtmäßig zu erklären und zu verbieten, die rassistische Diskriminierung fördern oder dazu aufstacheln. Im Januar 2016 hatte die Konvention 177 Vertragsparteien.

Im Jahr 2008 verabschiedete der Rat der Europäischen Union einen **Rahmenbeschluss zur strafrechtlichen Bekämpfung bestimmter Formen und Ausdrucksweisen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit**, nach dem schwerwiegende Handlungen des Rassismus und der Fremdenfeindlichkeit in der Europäischen Union mit wirksamen, angemessenen und abschreckenden Strafen belegt werden müssen.

☺👉 *Nicht-Diskriminierung*

3. Durchführung und Überwachung

Es gibt eine große Vielfalt an Instrumenten und Verfahren zur Implementierung des Menschenrechtes auf freie Meinungsäußerung und seiner Teilrechte. Als erstes muss die Verpflichtung der Staaten, diese Freiheiten in ihre innerstaatlichen Gesetze aufzunehmen und Rechtsmittel gegen behauptete Überschreitungen dieser Bestimmungen zur Verfügung zu stellen, genannt werden. Das Recht

auf freie Meinungsäußerung ist in den meisten Verfassungen als Teil des Kataloges von Grundrechten und Grundfreiheiten enthalten. Mindeststandards ergeben sich aus globalen, und, wo vorhanden, regionalen internationalen Verpflichtungen.


Die verschiedenen **Medien- und Kommunikationsgesetze** spezifizieren das Recht und seine Beschränkungen in der Praxis in Einklang mit internationalen Verpflichtungen und dem nationalen Verfassungsrecht. Vielfach sind auch **nationale Überwachungseinrichtungen** vorgesehen – zum Beispiel Presseräte oder Medienkommissionen – um die Medien zu regulieren. Sie bestehen zumeist aus ExpertInnen und/oder VertreterInnen der Regierung und der Zivilgesellschaft. Um den Mediensektor zu regulieren, Qualitätsstandards zu sichern und den Wettbewerb anzuregen, kann der Staat aufgrund eines nicht-diskriminierenden Auswahlverfahrens Lizenzen erteilen.

Die Erfüllung der Verpflichtungen durch den Staat wird von mehreren Kontroll- oder Überwachungsmechanismen überprüft. Nach dem Zivilpakt sind Staaten verpflichtet, regelmäßig (alle fünf Jahre) **Berichte** über die Implementierung ihrer Verpflichtungen zu übermitteln, die dann vom Menschenrechtsausschuss begutachtet werden. Dieses Komitee hat in seinem Allgemeinen Kommentar Nr. 10 von 1983, der im Jahr 2011 durch den Allgemeinen Kommentar Nr. 34 ersetzt wurde, den Artikel 19 interpretiert. Wenn der betroffene Staat das Erste Zusatzprotokoll zum IPBPR von 1966 ratifiziert hat (1. Januar 2016: 115 Vertragsparteien), kann das Komitee auch **Individualbeschwerden** entgegennehmen.

Regionale Monitoringmechanismen wie das Inter-Amerikanische und das afrikanische Menschenrechtssystem enthalten die Möglichkeit von Individualbeschwerden an Kommissionen, die Erklärungen und Empfehlungen zur Verbesserung der Lage der Menschenrechte abgeben.

Im interamerikanischen, europäischen und afrikanischen System gibt es einen *Gerichtshof*, der rechtsverbindliche Beschlüsse fassen und auch Schadenersatz gewähren kann. Zusätzlich dazu gibt es im Europarat ein Überwachungsverfahren des MinisterInnenkomitees, das unter anderem auch die Meinungsäußerungs- und Informationsfreiheit in den Mitgliedsstaaten kontrolliert. Alle diese Verfahren sehen auch Beschwerden von Staaten gegen andere Staaten vor, die in der Praxis jedoch sehr selten sind. Im inter-amerikanischen (OAS) und im afrikanischen (AU) System wurden SonderberichtersteratterInnen zur Meinungsäußerungsfreiheit im Jahr 1997 bzw. 2004 ernannt.

Neben den in den Verträgen vorgesehenen Verfahren gibt es noch solche, die auf der Charta der Vereinten Nationen beruhen, wie zum Beispiel **die/den SonderberichtersteratterIn zur Förderung und zum Schutz der Freiheit der Meinung** und der Meinungsäußerung, die/der dem Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen Bericht erstattet und damit jährlich in Form von Beobachtungen und Verbesserungsvorschlägen über die Lage der Meinungs- und Meinungsäußerungsfreiheit in der ganzen Welt informiert. Beispielsweise konzentrierte sich der UN-Sonderberichtersteratter zur Meinungs- und Meinungsäußerungsfreiheit, Frank La Rue, in seinem Jahresbericht 2011 auf die Herausforderungen, die durch das Internet entstehen. Er fand zunehmende Verletzungen in der Form von Blockieren und Filtern durch Staaten, die auch legitime Meinungsäußerung kriminalisieren, BenutzerInnen voneinander trennen und keinen angemessenen Datenschutz und Schutz der Privatsphäre garantieren. Er betonte die Notwendigkeit, Zugang zum Internet als „Ermöglicher anderer Menschenrechte“, wie des Rechts auf Bildung, zu schaffen.

 *Recht auf Privatsphäre, Recht auf Bildung*

Seit 1997 gibt es für die 57 Mitglieder der **Organisation für Sicherheit und Zusammenar-**

beit in Europa (OSZE) eine/n VertreterIn für die Freiheit der Medien. Ihre/Seine Aufgabe ist es, die Entwicklungen auf dem Mediensektor in den Mitgliedsstaaten zu verfolgen, um freie, unabhängige und pluralistische Medien zu fördern, die für eine freie und offene Gesellschaft und ein verantwortliches Regierungssystem von entscheidender Bedeutung sind. Die Standards hierfür kommen einerseits aus zwischenstaatlichen Verpflichtungen, andererseits von der OSZE selbst. Sie wurden in einer Reihe von Konferenzen seit der Helsinki-Schlussakte (1975) ausgearbeitet.

Die vier internationalen Mechanismen zur Förderung der Meinungsäußerungsfreiheit erstellen seit 1999 jährlich eine **gemeinsame Erklärung, wie die Gemeinsame Erklärung über die Freiheit der Meinungsäußerung und dem Internet** aus dem Jahr 2011.

Auch die Parlamentarische Versammlung des Europarates ernannte 2001 *eineN StändigeN BerichtersteratterIn über die Freiheit der Medien.*

Die Rolle von Berufsvereinigungen und anderen NGOs

Berufsvereinigungen wie die *Internationale Föderation der JournalistInnen*, das *Internationale Presseinstitut (IPI)*, der *internationale P.E.N. Club* oder die *International Publishers' Association (IPA)* verfügen über ausführliche Informationen zur Lage der Medienfreiheit in verschiedenen Staaten oder Regionen der Welt und unterstützen ihre Mitglieder im Kampf gegen Beschränkungen. Sie lenken die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit auf Situationen, in denen diese Grundfreiheiten missachtet werden, prangern Beschränkungen an, betreiben Kampagnen oder starten dringliche Aufrufe. Sie verfassen Berichte über Probleme wie die Konzentration der Medien, Korruption, die Geheimhaltungspraxis von Staaten und Transparenz, etwa im Hinblick auf Gesetze

über den Zugang zu öffentlichen Informationen. Sie werden dabei von Nichtregierungsorganisationen (NGOs) wie zum Beispiel *Article 19* oder *Reporter ohne Grenzen* unterstützt, die sich darauf spezialisiert haben, die Presse- und Medienfreiheit zu schützen. Auch Menschenrechtsorganisationen wie *Amnesty International* oder der *International Council on Human Rights Policy* helfen hier mit. Die NGOs arbeiten mit zwischenstaatlichen Organisationen wie zum Beispiel der/dem *UNO-SonderberichterstatterIn für Meinungsäußerungsfreiheit* oder der/dem *OSZE-VertreterIn für die Freiheit der Medien* zusammen.

Auf staatlicher Ebene bemühen sich nationale Aufsichtsgremien wie unabhängige Medienkommissionen, Presseräte oder Berufsvereinigungen und NGOs um die Verhütung von Verletzungen der Meinungsäußerungsfreiheit, etwa durch übertriebene Gesetze gegen Verleumdung, und Praktiken, die dazu dienen können, kritische JournalistInnen zum Schweigen zu bringen. Sie wachen auch über die Einhaltung der Ethikkodizes von Berufsvereinigungen im Medienbereich.

4. Interkulturelle Perspektiven und strittige Themen

Kulturelle Unterschiede führen häufig dazu, dass das Recht in verschiedenen Regionen unterschiedlich interpretiert und implementiert wird. Im Vergleich zu den USA vertreten Europa und andere Staaten einen unterschiedlichen Standpunkt bezüglich Hassreden, die sich gegen die Würde einer Gruppe richten. In Europa wird die Verbreitung von nationalistischem, rassistischem oder religiösem Hass, Antisemitismus, nationalsozialistischem Gedankengut, die Behauptung, den Holocaust habe es nie gegeben, oder anderer rechtsextremer Parolen nicht toleriert. In den USA

deckt die freie Meinungsäußerung, wie sie im Ersten Verfassungszusatzartikel festgelegt ist, solche Äußerungen zumindest zum Teil. So wurde zum Beispiel die Verurteilung des britischen Autors David Irving in Österreich zu drei Jahren Gefängnis für die Leugnung des Holocaust im Jahr 2006 selbst durch jüdische KommentatorInnen in den USA als Verletzung ihres Verständnisses der Freiheit der Meinungsäußerung kritisiert, da diese auch die „*Freiheit für Gedanken, die wir hassen*“ umfassen sollte, wie der Kolumnist **Jeff Jacoby** schrieb (*The Boston Globe*, 3. März 2006).

Dass die Unterschiede auf diesem Gebiet oft sehr subtil sind, wird am Fall *Jersild gegen Dänemark*, den der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte 1994 entschieden hat, deutlich. Der Gerichtshof befand, dass die Bestrafung eines Journalisten, der ein Interview mit jungen Rassisten, die rassistische Kommentare abgaben, veröffentlicht hatte, kein Verstoß gegen die Informationsfreiheit des Art. 10 EMRK gewesen sei. Die Jugendlichen, die diese Aussagen gemacht hatten, waren hingegen durch Art. 10 nicht geschützt.

Der EGMR lässt aufgrund seiner „Doktrin des (nationalen) Ermessensspielraumes“ auch Unterschiede zwischen den europäischen Mitgliedsstaaten zu. Das ist vor allem für den Schutz der Moral relevant, wo es noch keine gemeinsame europäische Auffassung gibt. Die nähere Bestimmung von Fragen der Sittlichkeit, des Schutzes Minderjähriger oder der Schädlichkeit anderer Inhalte wird dem jeweiligen Staat überlassen, der wiederum oft unabhängige Institutionen einrichtet, um die Medien in dieser Hinsicht zu leiten.

Unterschiedliche Standards gibt es auch bezüglich der öffentlichen Kritik an PolitikerInnen oder religiösen Institutionen. Was für die einen noch **künstlerische Freiheit** ist, kann

für andere schon Blasphemie sein. Daher ist die Presse- und Medienfreiheit ein sehr sensibles Recht, das sich an bestimmte Grenzen halten, gleichzeitig aber auch vor Versuchen des Staates und einflussreicher Persönlichkeiten, ihre KritikerInnen zum Schweigen zu bringen, geschützt werden muss.

Die Karikaturen des Propheten Mohammed, die zuerst durch eine dänische Zeitung im Jahr 2005 veröffentlicht und in der Folge in mehreren westlichen Ländern nachgedruckt wurden, haben in einer Reihe islamischer Länder gewalttätige Reaktionen sowie einen Boykott dänischer Produkte ausgelöst. Die dänische Regierung war gezwungen, sich zu entschuldigen. Dieses Vorkommnis führte zu einer weltweiten Debatte über die Beschränkung der Freiheit der Meinungsäußerung und der Medien im Hinblick auf die Verletzung religiöser Gefühle als Bestandteil der Religionsfreiheit, die heute nicht nur auf nationaler Ebene von Bedeutung ist, sondern eine globale Dimension erreicht hat.

In **asiatischen Ländern** wurde lange versucht, strenge Eingriffe in die Freiheit der Meinungsäußerung und die Medienfreiheit dadurch zu rechtfertigen, dass die Stabilität des Staates durch „unverantwortliche Berichterstattung“ in der Presse, die politische Konflikte entfachen könnte, gefährdet sei. Allerdings befand ein **ASEM-Seminar** im Jahr 2000, das sich mit diesem Thema im Rahmen des Euro-Asiati-

schen Dialogs beschäftigte, dass Regierungen dazu neigten, die Medienfreiheit mehr einzuschränken, als dies nötig sei. Gemeinsame Probleme wie die Medienkonzentration oder ein Mangel an Unabhängigkeit von JournalistInnen seien von größerer Bedeutung als regionale Unterschiede.

Im Streitfall liegt es jedenfalls an der Justiz, die Grenze zwischen der Meinungsäußerungs- und der Medienfreiheit und den zulässigen Einschränkungen zum Schutz der Stabilität eines demokratischen Staates oder der moralischen Integrität einer Person, die in den Medien ungerechtfertigten Angriffen ausgesetzt war, zu ziehen. Beispielsweise veröffentlichte eine Zeitung in Banja Luka in Bosnien und Herzegowina wenige Jahre nach dem Krieg Listen von Personen, die angeblich Kriegsverbrechen begangen hatten. Dies wurde zu Recht verboten, weil die Gefahr bestand, dass diese Personen, die (noch) nicht offiziell angeklagt waren, Opfer der persönlichen Rache anderer werden könnten.

Im Fall *Constitutional Rights Project, Civil Liberties Organisation und Media Rights Agenda gegen Nigeria* beschäftigte sich die **Afrikanische Kommission für die Menschenrechte und Rechte der Völker** mit dem durch einen Verwaltungserlass der nigerianischen Militärregierung gegen die Opposition gerichteten Verbot von Zeitungen. Die Kommission befand: „Solche Erlässe stellen eine ernste Gefahr für das Recht der Öffentlichkeit dar, Informationen zu erhalten, die nicht dem entsprechen, was die Regierung die Öffentlichkeit wissen lassen möchte. Das Recht auf Information ist wichtig: Art. 9 (der Afrikanischen Charta für die Menschenrechte und Rechte der Völker) scheint keine Einschränkung zuzulassen, unabhängig davon, was der Inhalt der Information oder der Meinungen, oder wie die politische Situation des betreffenden Staates ist. Daher

„Information ist der
Sauerstoff der Demokratie.“

Globale Kampagne für freie
Meinungsäußerung, Art. 19.

stellt die Kommission fest, dass das Verbot der Zeitungen einen Verstoß gegen Art. 9 (1) darstellt.“ (Übersetzung)

Quelle: **Afrikanische Kommission für die Menschenrechte und Rechte der Völker. 2000. 13. Tätigkeitsbericht Anhang V, Abs. 38.**

In Bezug auf das Vorgehen gegen JournalistInnen nach einem Putsch in Gambia urteilte die **Afrikanische Kommission:**

„Die Einschüchterung und Gefangennahme oder Festhaltung von JournalistInnen wegen der von ihnen veröffentlichten Artikel und der Fragen, die sie stellten, hindert nicht nur die JournalistInnen selbst an der Ausübung ihres Rechtes, ihre Meinung frei zu sagen und zu verbreiten, sondern entzieht auch der Öffentlichkeit das Recht auf Information. Diese Vorgangsweise ist ein klarer Verstoß gegen Art. 9 der Charta.“ (Übersetzung)

(Quelle: **Afrikanische Kommission über Menschenrechte und die Rechte der Völker. 2000. Thirteenth Activity Report of the African Commission on Human and Peoples' Rights 1999-2000, Annex V, Paras. 38 and 65.**)

Im Jahr 2002 verabschiedete die *Afrikanische Kommission für Menschenrechte und die Rechte der Völker* in Banjul die **Deklaration über die Grundsätze der Meinungsäußerungsfreiheit in Afrika**, die eine Verpflichtung der

„Journalisten sind die Hüter der Demokratie.“

Maud de Boer-Buquicchio, 2002,
stv. Generalsekretärin des Europarates.

Behörden betont, positive Maßnahmen zur Förderung der Vielfalt sowie zur Unabhängigkeit von Regulierungsstellen für Fernsehen und Telekommunikation zu ergreifen.

Die Erklärung von Marrakesch, die von der Konferenz über „Die Rolle und der Platz der Medien in der Informationsgesellschaft in Afrika und der arabischen Region“ am 24. November 2004 angenommen wurde, bekräftigte: „[Die] Freiheit der Meinungsäußerung und der Presse liegen im Zentrum der Konstruktion der Informationsgesellschaft in Afrika, der arabischen Region und der ganzen Welt.“ (Quelle: **Soul Beat Africa – Communication for Change.**)

„Die Medien haben in der Demokratie eine zentrale Rolle, die Gesellschaft zu informieren und die Durchführung öffentlicher Aufgaben ohne Furcht vor Bestrafung, vor Klage oder vor Unterdrückung, zu überprüfen.“

(Übersetzung)

Kevin Boyle, 2000,

Mitbegründer von Article 19, Restrictions on the Freedom of Expression.

WAS MAN WISSEN SOLLTE

1. Die Rolle der freien Medien in einer demokratischen Gesellschaft

Medienvielfalt ist ein unverzichtbares Element einer pluralistischen Demokratie. Die Bedeutung der Rolle der Medien als sogenannte „vierte Macht“ neben der Legislative, der Exekutive und der Justiz erfordert auch gründliche Sorgfalt und Verantwortung von JournalistInnen und MedieninhaberInnen, um nicht die Menschenrechte anderer in der Ausübung ihrer Freiheit zu verletzen. (☺👉 Demokratie) Der Freiheitsgrad einer Gesellschaft kann leicht anhand der Freiheit der Presse und der Medien bestimmt werden. Der erste Schritt autoritärer Regierungen oder Diktaturen ist es normalerweise, die freie Meinungsäußerung und die Medienfreiheit einzuschränken oder gar abzuschaffen. Für den Wiederaufbau und die Wiederherstellung demokratischer Gesellschaften nach Kriegen oder Konflikten ist eine pluralistische Medienlandschaft, die auf den Grundwerten der Achtung und der Toleranz anderen Meinungen gegenüber basiert und sich der Anstiftung zu Hass und Gewalt enthält, von höchster Bedeutung.

Dies erfordert einen angemessenen rechtlichen Rahmen, der die Unabhängigkeit der öffentlichen Medien und den Pluralismus unter

den privaten Medien sicherstellt und die Aktivitäten der Medien bezüglich der Standards der Objektivität, der Fairness und des Anstandes kontrolliert.

Im Jahr 2011 erkannte der Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen in seiner Resolution 16/18 zum Thema *„Bekämpfung der Intoleranz, negativen Stereotypisierung und Stigmatisierung und Diskriminierung, Aufstachelung zu Gewalt und Gewalt gegen Personen aufgrund ihrer Religion oder ihres Glaubens“* die positive Rolle der Ausübung der Meinungs- und Meinungsäußerungsfreiheit sowie die Rolle, die Informationen in der Stärkung der Demokratie und in der Bekämpfung religiöser Intoleranz spielen kann, an. Während die Resolution auf der einen Seite große Bedenken über abwertende Stereotypisierung religiöser Gruppen (z.B. Islamophobie) äußert, ruft sie nicht zu Maßnahmen gegen Diffamierung von Religionen auf, was von der Zivilgesellschaft und bestimmten Regierungen befürchtet worden war, dass sie eine abschreckende Wirkung auf die Meinungsäußerungsfreiheit haben könnten, sondern sie erkennt an, *„dass die öffentliche Debatte von Ideen sowie interreligiöse und interkulturelle Dialoge [...] die besten Schutzmöglichkeiten vor religiöser Intoleranz sein können [...]“*

☺👉 Religionsfreiheit

*„Wird ein Krieg verkündet,
so ist die Wahrheit
das erste Opfer.“*

Arthur Ponsonby,
britischer Politiker (1871-1946).

In **Spanien** trat am 01. Juli 2015 das sogenannte BürgerInnenschutzgesetz, umgangssprachlich auch Maulkorbgesetz genannt, in Kraft. Dieses stellt eine ernsthafte Gefährdung der spanischen Demokratie und Meinungsäußerungsfreiheit dar. Unter der Regierung von Mariano Rajoy können nun Geldstrafen von bis zu 30.000 Euro für das Fotografieren von

PolizistInnen verhängt werden oder für das Nichtanmelden von Demonstrationen; in der Nähe von Regierungsgebäuden kann letzteres sogar bis zu 600.000 Euro kosten. Wer im Internet zu Protesten aufruft, kann mit Freiheitsentzugsstrafen von bis zu zwölf Monaten rechnen. Die Entscheidungsbefugnis, ob derartige Strafen zu verhängen sind, obliegt allein der Polizei, eine richterliche Genehmigung ist dafür nicht mehr erforderlich. Zudem konnte die Regierungspartei im öffentlich-rechtlichen Rundfunk RTVE einen neuen Direktor installieren, der dieser Partei deutlich mehr Sendezeit einräumt. All dies geschieht unter dem Vorwand der Terrorismusbekämpfung und der „Sicherung der öffentlichen Ordnung“. Reporter ohne Grenzen kritisieren, dass das neue Gesetz auf eine Zensur hinausläuft. Auch andere NGOs und Oppositionsparteien protestieren gegen das neue Gesetz, indem sie sich zu einer „Plattform zur Verteidigung der Informationsfreiheit“ zusammengeschlossen haben. JournalistInnen sehen ihre Arbeit ernsthaft behindert und eingeschränkt.

☺🗉 *Demokratie, Rechtsstaatlichkeit*

2. Medien und Minderheiten

Minderheiten haben oft Probleme beim Zugang zu den Medien und bei deren Verfügbarkeit in ihrer eigenen Sprache. In Europa gibt es spezielle Standards, wie zum Beispiel Art. 9 des **Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten** des Europarates von 1995. Dementsprechend haben Personen, die einer nationalen Minderheit angehören, das gleiche Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung. Ihre Freiheit, Information oder Ideen in der Minderheitensprache zu suchen, zu empfangen oder zu verbreiten, muss von den Behörden respektiert werden. Regierungen müssen sicherstellen, dass Minderheitenangehörige nicht in ihrem Zugang zu den

*„Worte töten zuerst,
Kugeln erst später.“*

Adam Michnik, polnischer Schriftsteller.

Medien benachteiligt werden. Dieser sollte vielmehr erleichtert werden. Angehörige von Minderheiten dürfen nicht am Aufbau eigener Printmedien, und innerhalb der gesetzlichen Vorschriften, auch nicht am Aufbau elektronischer Medien gehindert werden. Weitere Standards existieren im Rahmen der OSZE.

Die Situation ist jedoch weitaus problematischer, wenn es die sogenannten „neuen Minderheiten“, die aus der Migrationsbewegung stammen, betrifft. Im Gegensatz zu den „autochthonen“ oder „alten“ Minderheiten haben diese normalerweise kein gesetzlich garantiertes Recht auf Zugang zu den Medien. Dies ist besonders Besorgnis erregend, wenn man die fremdenfeindliche Art, in der sie manchmal in den Massenmedien dargestellt werden, betrachtet und weiters berücksichtigt, dass ihre Möglichkeiten zur Meinungsäußerung begrenzt sind.

In Serbien wurde 2015 im Zuge der Privatisierung von öffentlichen Medien auch Minderheitenzeitungen und -zeitschriften privatisiert. Die neuen Eigentümer stellten einige Blätter mangels Wirtschaftlichkeit ein, andere sind nun von den Vorstellungen der neuen Eigentümer abhängig.

Die **Europäische Charta der Regional- und Minderheitensprachen** des Europarates aus dem Jahr 1992 verpflichtet die Vertragsstaaten in Art. 11 dazu, angemessene Regelungen zu treffen, damit die Rundfunkanstalten Programme in den Regional- oder Minderhei-

tensprachen anbieten können. Auch soll der Aufbau zumindest einer Radiostation und eines Fernsehkanals in den Regional- oder Minderheitensprachen sichergestellt, gefördert und/oder erleichtert werden.

3. Freiheit der Medien und wirtschaftliche Entwicklung

Die Freiheit der Medien und die wirtschaftliche Entwicklung sind ebenso vernetzt wie die Freiheit von Not und die Freiheit von Furcht. Die Interdependenz und die Unteilbarkeit aller Menschenrechte, die einen ganzheitlichen Zugang zu den Menschenrechten erfordern, können auch in der Bedeutung der Freiheit der Meinungsäußerung und der Freiheit der Medien für die wirtschaftliche Entwicklung, die Verringerung von Armut und in der Befriedigung der grundlegenden wirtschaftlichen und sozialen Rechte der Menschen gesehen werden. Ohne die Berichterstattung in den Medien würden Missstände im Zugang zu oder in der Verteilung von Ressourcen sowie Korruption unbeachtet bleiben.

4. Kriegspropaganda und Befürwortung von Hass

Nach Art. 20 (1) IPBPR ist jede Kriegspropaganda gesetzlich zu verbieten, während Art. 20 (2) auch ein gesetzliches Verbot „*jedes Eintretens für nationalen, rassischen oder religiösen Hass, durch den zu Diskriminierung, Feindseligkeit oder Gewalt aufgestachelt wird*“ verlangt. Ein Teil der Verantwortung für den Krieg im ehemaligen Jugoslawien kam den Medien zu, da sie den Krieg durch die Anstiftung zu Hass und zu ethnischen Säuberungen propagiert hatten. Im Jahr 2015 erarbeitete das Büro der Vertreterin der OSZE für die Medien einen Leitfadens gegen (Kriegs)propa-

ganda, der anlässlich einer Konferenz in Wien vorgestellt wurde.

Die Sendungen der Radiostation Radio Mille Collines spielten eine maßgebliche Rolle für den Ausbruch der Gewalt in Ruanda im Jahr 1994, bei der mehr als 1 Million Menschen getötet wurden. „*Tötet dieses Inyenzi (Ungeziefer) nicht durch Kugeln – zerhackt sie mit Macheten*“ war eines der gesendeten Statements, welche die Hutus dazu aufriefen, Tutsis und Hutus, die mit den Tutsis sympathisierten, abzuschlachten. Die Radiostation war 1993 von Mitgliedern der Familie des Hutu-Präsidenten Habyarimana gegründet worden, dessen Tod einer der Auslöser des Völkermordes war. Die Verantwortlichkeit des Radios wurde durch das Internationale Tribunal für Ruanda, der seinen Sitz in Arusha (Tansania) hat, festgestellt.

5. Good Practices



- Die UNESCO hat einen *Tag der Pressefreiheit* eingeführt, der jährlich am 3. Mai begangen wird, sowie einen weltweiten *Preis für Pressefreiheit* geschaffen.
- *Reporter ohne Grenzen* riefen einen jährlichen Welttag gegen Zensur im Internet ins Leben, der am 12. März stattfindet.
- Im Jahr 2016 erhielt die älteste Tageszeitung der Türkei „*Cumhuriyet*“, die von der türkischen Regierung unter starken Druck gesetzt wurde und deren Chefredakteur wegen seiner kritischen Berichte des Terrorismus angeklagt wurde und wegen Morddrohungen das Land verlassen musste, den alternativen Nobelpreis zuerkannt.
- Das *Crimes of War Project* vereinigt JournalistInnen, AnwältInnen und AkademikerInnen, um das Bewusstsein über das humanitäre Völkerrecht in den Medien, Regierungen, Menschenrechts- und humanitären NGOs zu erhöhen.

- Im Fall des Kosovo wurden eine Unabhängige Medienkommission sowie ein Presserat eingerichtet, um die Implementierung der in den Gesetzen und Kodizes vorgesehenen Standards zu überwachen. Die Medienkommission ist auch für die Lizenzvergabe verantwortlich.
- *P.E.N. International* führte im Jahr 1999 ein „Netzwerk für AutorInnen im Exil“ ein, welches mit Unterstützung von kooperierenden Städten einen vorübergehenden Zufluchtsort für AutorInnen und Journalisten im Exil bietet. Zum Beispiel wurde die tunesische Schriftstellerin Sihem Bensedrine eingeladen, in Graz und Barcelona zu verweilen, bis sie in Folge des Arabischen Frühlings 2011 in ihre Heimat zurückkehren konnte. Dort wurde sie zur Vorsitzenden der Wahrheitskommission bestellt.
- Die jemenitische Journalistin und Menschenrechtsaktivistin Tawakkol Karman wurde im Jahr 2011 mit dem Friedensnobelpreis ausgezeichnet. Den Preis erhielt sie für ihre Rolle im Arabischen Frühling im Jemen, wo sie die Gruppe „Journalistinnen ohne Ketten“ leitete.
- Die *South-East Europe Media Organisation (SEEMO)* ist ein regionales Netzwerk von JournalistInnen, das im Jahr 2000 gegründet wurde und seinen Sitz in Wien hat. Seine Haupttätigkeit ist es, die Pressefreiheit zu schützen, indem es JournalistInnen und Medien in Südosteuropa unterstützt. SEEMO führt Missionen in Länder durch, in denen die Pressefreiheit bedroht ist, trifft sich mit RegierungsbeamtenInnen, DiplomatenInnen, NGOs und bietet rechtliche Vertretung und Unterstützung bei Gerichtsverfahren.
- Anfang des Jahres 2011 forderte die *Europäische Kommission* Veränderungen hinsichtlich der neuen Mediengesetze in Ungarn, das gerade die rotierende Präsidentschaft der Europäischen Union übernommen hatte.

Sie kritisierte die Einführung der strengen Kontrolle über ausländische Medien durch die neuen Registrierungsanforderungen und brachte ihre Bedenken über die Unabhängigkeit des neu gegründeten Mediarats zum Ausdruck, der Medien für ihre „unausgewogene Berichterstattung“ eine Geldstrafe auferlegen kann. Die ungarische Regierung stimmte nur einigen Änderungen zu, aber das ungarische Verfassungsgericht setzte im Dezember 2011 einige Teile des Mediengesetzes aus ähnlichen Gründen aus.

- Um die Sicherheit im Internet für Kinder zu verbessern, unterstützt die Europäische Union das europäische Netzwerk „ins@fe“, das mehrere Aktivitäten zur Sicherheit im Internet koordiniert.

„Innerhalb des Journalismus besteht ein schwerwiegender Wissensmangel darüber, was Menschenrechte überhaupt sind. Viele JournalistInnen – ebenso wie viele PolitikerInnen und andere in der Zivilgesellschaft Tätige – sind nicht vertraut mit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte sowie den internationalen Menschenrechtsabkommen und Mechanismen. Oft verstehen sie den Unterschied zwischen Menschenrechten und humanitärem Völkerrecht nicht. Aufgrund dessen werden Menschenrechte häufig fälschlicherweise nur in der Konfliktberichterstattung als relevant angesehen.“ (Übersetzung)

Quelle: **International Council on Human Rights Policy. 2002.** *Journalism, Media and the Challenge of Human Rights Reporting.*

6. Trends



Medien und das Internet

Die Zahl der NutzerInnen des Internets wächst exponentiell. Mit Januar 2015 sind laut UNDP und UNESCO über 3 Milliarden Menschen InternetuserInnen. Dennoch haben immer noch ca. 3,4 Milliarden Menschen keinen Zugang zum Internet. In Afrika sind es sogar weniger als 1 Promille der Gesamtbevölkerung, die Zugang zum Netz haben, was das Problem der „**digitalen Kluft**“ veranschaulicht und die Frage der „**digitalen Solidarität**“ aufwirft. Das Wachstum des Internet hatte maßgeblichen Einfluss auf die Medien, indem es sowohl JournalistInnen als auch einfachen BürgerInnen eine Vielzahl an Möglichkeiten bietet, weltweit recht uneingeschränkt politische Nachrichten veröffentlichen oder auch lesen zu können – etwa über Blogs. Sogar kleinere Medienunternehmen haben die Chance, eine weltweite Öffentlichkeit zu erreichen. Es gibt jedoch eine zunehmende Zahl von Staaten, die Kontrollen und Zensur anwenden, indem etwa bestimmte Webseiten blockiert werden. Im Jahr 2005 wurden Suchmaschinen wie Yahoo! und Google von NGOs kritisiert, weil sie Webseiten auf Wunsch der chinesischen Regierung blockiert und diese bei der Ausforschung politischer DissidentInnen indirekt unterstützt hatten. Nach einer Kampagne von Amnesty International hat Google Teile seiner Aktivitäten auf dem chinesischen Festland eingestellt, um die Bedingungen der chinesischen Regierung zu umgehen. Google oder Twitter veröffentlichen in ihren Transparenzberichten auch die Anzahl der Anfragen für Blockierungen oder Filterung, die sie von Regierungen erhalten hatte.

Ein neuer Bericht über die **Freiheit im Netz 2015** zeigte die wachsende Gefahr für die Freiheit im Internet durch das Blockieren von Inhalten, Cyber-Attacken gegen RegimekritikerInnen und Zensur. Während der niedrigste

Grad an Einmischung von Island, Estland, Kanada, Deutschland und Australien berichtet wurde, ist die Situation für China, Syrien, dem Iran und Äthiopien am schlimmsten (siehe: Freedom House: Freedom on the Net).

WikiLeaks ist eine internationale Non-Profit-Medien-Organisation, die sich der Verbreitung von wichtigen Nachrichten und Informationen an die Öffentlichkeit gewidmet hat, indem sie unterdrückende Regime in Asien, dem ehemaligen Sowjet-Block, Afrika südlich der Sahara und im Nahen Osten bekannt macht. In jüngerer Zeit veröffentlichte die Organisation geheime Informationen aus US-Militärquellen, die Anlass für heftige Kontroversen waren. WikiLeaks beschreibt sich selbst als ein „zensensierbares System für nicht-nachverfolgbares massenhaftes Durchsickern von Dokumenten“. WikiLeaks erhielt 2009 einen Amnesty International's UK Media Award. Als Folge auf einige der negativen Reaktionen von Ländern, drückte die *UN-Hochkommissarin für Menschenrechte* ihre Bedenken hinsichtlich des „Cyber-Kriegs“ gegen WikiLeaks aus. WikiLeaks hingegen wurde von einigen Ländern einem Finanzembargo unterworfen, um es unter Druck zu setzen.

In **Venezuela**, einem der Länder mit der höchsten Verbreitung des Internets in Lateinamerika, verfügte Präsident Hugo Chavez im Jahr 2009, dass das Internet im öffentlichen Sektor ein Luxus sei und dadurch unnötige Ausgaben entstünden. Seitdem entwickelte sich eine Tendenz, das Internet für politische Zwecke zu steuern. Auch sein Nachfolger Nicolás Maduro führte diesen Kurs fort, er ließ unter anderem ausländische Medien verbieten, soziale Medien sperren und überwachte vermehrt die digitale Kommunikation.

Das Internationale Kampagnen-Netzwerk „**Avaz**“, welches „Stimme“ bedeutet, begann

seine Arbeit im Jahr 2007 mit dem Ziel, Menschen über das Internet zu mobilisieren, um Petitionen zu Menschenrechtsfragen, der Umwelt und gegen Korruption, Armut und Krieg zu unterstützen. Im Jahr 2016 zählte es bereits mehr als 42 Millionen Mitglieder und hatte zahlreiche erfolgreiche Kampagnen organisiert.

Facebook, das im Jahr 2004 gegründet wurde und 2015 mehr als 1,5 Milliarden Mitglieder hatte, wurde auf Beschwerde des Wiener Studenten Max Schrems im Jahr 2011 dazu gezwungen, seine Privatsphäre- und Datenschutzpolitik in Europa zu ändern. Gemeinsam mit *Digital Rights Europe* erreichte er auch eine Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes, die einen verbesserten Datenschutz von durch amerikanische Firmen in die USA transferierten Daten zur Folge hatte (Privacy Protection Shield).

Der **Europarat** hat in der Erarbeitung von Deklarationen und Richtlinien zur Anwendung von Menschenrechten im Internet, wie die *„Erklärung der Menschenrechte und des Internets“* aus dem Jahr 2005 oder die *„Erklärung über den Schutz der Meinungsäußerungs-, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit im Hinblick auf privat betriebene Internet-Plattformen und Online-DienstleisterInnen“* vom Dezember 2011, die Führungsrolle übernommen. Menschenrechtsrichtlinien für Suchmaschinen und für soziale Netzwerke wurden ebenso verabschiedet wie ein Leitfaden zu Menschenrechten für InternetnutzerInnen.

Der **Europäische Gerichtshof** verlangte im **Google-Fall** ein *„Recht auf Vergessen“*, das es InternetnutzerInnen erlaubt, Daten von persönlichem Interesse löschen zu lassen. Dieses Recht wurde auch in die neue Datenschutzverordnung der EU übernommen, die 2018 in Kraft treten soll.

„Es gab niemals eine dauerhafte Hungersnot in einem Staat mit einer demokratischen Regierung und einer relativ freien Presse.“

Amartya Sen,
Wirtschaftsnobelpreisträger.

Auf dem Weg zu Wissensgesellschaften im globalen Süden

Die Umwandlung der Informationsgesellschaft zur Wissensgesellschaft beruht auf der zunehmenden Verfügbarkeit von Informations- und Kommunikationstechnologien. Im Kontext der Freiheit der Meinungsäußerung steht der Staat unter einer positiven Verpflichtung, den Zugang zur Informationstechnologie zu gewährleisten, da diese unverzichtbar für den Zugang zu Wissen ist, was für den globalen Süden von besonderer Bedeutung ist.

Der Journalistenverband **Netzpolitik.org** setzt sich in seinem Blog für digitale Freiheitsrechte und Achtung des Rechts auf Privatsphäre ein. Im Frühjahr 2015 veröffentlichte der Blog Ausschnitte aus Dokumenten des deutschen Verfassungsschutzes, die bis dato als vertraulich eingestuft waren und Pläne zu einer Ausweitung der Internetüberwachung durch das Bundesamt für Verfassungsschutz wurden hierdurch offen gelegt. Daraufhin erstattete der Verfassungsschutzpräsident Hans-Georg Maaßen Anzeige gegen die BloggerInnen wegen Landesverrat. Auf dieser Grundlage wurden Ermittlungen durch den Generalbundesanwalt eröffnet. Da die Veröffentlichung der fraglichen Dokumente in keiner Weise die äußere Sicherheit Deutschlands gefährdete, musste das Verfahren wieder eingestellt werden. Die BetreiberInnen der Seite *Netz-*

politik.org sehen das Landesverratsverfahren als Affront gegen die Pressefreiheit und als Einschüchterungsversuch gegen ihre Aufdeckungsarbeit an. Die JournalistInnen forderten eine lückenlose Einsicht in die Akten des Verfahrens, um in Erfahrung zu bringen, ob sie selbst Opfer von Überwachungsmaßnahmen geworden waren. Dies ist ihnen bislang verwehrt worden.

☞ *Rechtsstaatlichkeit*

Zeittafel

- 1948** Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, Art. 19
- 1966** Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte, Art. 19
- 1978** Deklaration über die Grundprinzipien für den Beitrag der Massenmedien zur Stärkung des Friedens und der internationalen Verständigung, zur Förderung der Menschenrechte, zur Bekämpfung von Rassismus, Apartheid und Kriegshetze der UNESCO (kurz: Mediendeklaration)
- 1983** Allgemeiner Kommentar des UNO-Menschenrechtsausschusses zu Artikel 19 des Paktes über bürgerliche und politische Rechte
- 1993** UNO-SonderberichterstatterIn für Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung
- 1997** OSZE-VertreterIn für die Freiheit der Medien
- 1997** OAS-SonderberichterstatterIn für freie Meinungsäußerung
- 1999** Resolution der Menschenrechtskommission über die Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung (1999/36)

- 2001** Europarat-Konvention über Kriminalität im Internet und Zusatzprotokoll 2003
- 2003** Weltinformationsgipfel (1. Teil), Genf: Prinzipien Deklaration und Aktionsplan
- 2004** SonderberichterstatterIn zu Meinungsäußerungsfreiheit in Afrika
- 2005** Weltinformationsgipfel (2. Teil), Tunis: Verpflichtung von Tunis und Tunis Agenda für die Informationsgesellschaft
- 2005** Europarat-Deklaration zu Menschenrechten und dem Internet
- 2006** Erstes Internet Governance Forum in Athen
- 2011** Allgemeiner Kommentar Nr. 34 vom UN-Menschenrechtsausschuss zum Artikel 19 des IPBPR
- 2014** Menschenrechtsleitlinien der EU in Bezug auf die Freiheit der Meinungsäußerung – online und offline

AUSGEWÄHLTE ÜBUNGEN

Übung I: Das Hütchenspiel 1

Teil I: Einleitung

Das Hütchenspiel ermöglicht es, eine komplexe Fragestellung oder eine provokante Aussage unter verschiedenen Gesichtspunkten zu betrachten und auf diese Art und Weise zu einer befriedigenden Lösung für alle Beteiligten zu kommen.

Teil II: Allgemeine Information

Art der Übung: Diskussion

Ziele: Anregung zum kritischen Denken, Finden einer Lösung

Zielgruppe: Jugendliche und Erwachsene

Gruppengröße: ca. 18-30

Zeit: ca. 90 Minuten

Materialien: 6 verschiedenfarbige Hüte oder andere verschiedenfarbige Gegenstände

Fertigkeiten: Flexibilität, Kreativität

Teil III: Spezifische Information

Provokante These: Wir leben in einem freien Land, in dem jede/r ihre/seine Meinung frei äußern darf. Warum also sollen wir „Nazisprüche“ und ähnliches zensieren oder verbieten?

Beschreibung der Übung/Anleitung: Die Teilnehmenden sitzen im Sesselkreis, so dass jedeR die/den andereN gut sehen kann. Die/der GruppenleiterIn stellt die provokante These in den Raum. Anschließend versuchen die Teilnehmenden, diese Aussage von allen denkbaren Seiten zu beleuchten und bedienen sich dabei der Hütchenmethode. Die verschiedenfarbigen Hütchen stellen unterschiedliche Betrachtungsweisen des Sachverhaltes dar:

Der weiße Hut: reine Sachverhaltsbeschreibungen, Zahlen, Daten, Fakten; keine Emotionen

Der rote Hut: positive und negative Emotionen, subjektive Komponente

Der schwarze Hut: objektiv nachvollziehbare negative Aspekte, Bedenken, Zweifel, Risiken

Der gelbe Hut: objektiv nachvollziehbare positive Aspekte

Der grüne Hut: Ideen der Verbesserung, Alternativen

Der blaue Hut: Aufgabe des Moderators; Meta-Ebene; Zusammenfassung, Maßnahmenplan, Diskussion

Nachdem die/der Gruppenleiter die provokante These aufgeworfen hat, geht als erstes der weiße Hut im Sesselkreis herum, und Fakten werden zunächst einmal gesammelt. Die Reihenfolge der übrigen Hütchen ist weitgehend egal, der letzte Hut muss allerdings der blaue sein.

Feedback: Anschließend an das Hütchenspiel werden die Teilnehmenden dazu aufgefordert, ihre Gefühle und Gedanken während der Diskussion darzulegen. War es für sie eine neue Art und Weise der Lösungsfindung? Kennt jemand ähnliche Ansätze?

Praktische Hinweise: Die/der GruppenleiterIn sollte stets darauf achten, dass immer nur der Aspekt des jeweiligen Huts angesprochen wird. Geht also beispielsweise der gelbe Hut herum, darf kein negativer Aspekt oder kein Gefühl etc. genannt werden. Der Vorteil liegt darin, dass nicht vom Kernproblem abgeschweift wird und jedeR annähernd gleich viel Redezeit hat, ohne dass sich immer wenige Personen in den Mittelpunkt drängen und die Diskussion an sich reißen.

Das Hütchenspiel eignet sich für alle komplexen Fragestellungen oder Probleme, bei denen eine einfache Lösung unmöglich scheint.

Verwandte Rechte und Themen: Nicht-Diskriminierung, Gleichheitsgrundsatz

Quelle: adaptiert aus: **Edward de Bono. 1990. Six Thinking Hats.** London: Penguin.

Übung II:

Der Einfluss des Internets



Teil I: Einleitung

Diese Übung umfasst sowohl die Diskussion in Kleingruppen als auch die Diskussion in der ganzen Gruppe, um die positiven und negativen Aspekte der Internetnutzung, deren Einfluss auf das Recht der Meinungsäußerungsfreiheit und die Herausforderungen für die Zukunft des Internets zu analysieren.

Teil II: Spezifische Information

Art der Übung: Diskussion

Ziele: Das Bewusstsein über die Tragweite des Internets und den Zugang zu weltweiter Information erhöhen; den Einfluss des Internets auf die Menschenrechte identifizieren; Phänomene im Zusammenhang mit dem Internet erkunden

Zielgruppe: Jugendliche und Erwachsene

Gruppengröße: beliebig

Zeit: ca. 45 Minuten

Materialien: Flipchart, Stifte

Fertigkeiten: Analytische Fähigkeiten, unterschiedliche Meinungen zu einem Thema ausdrücken, Fähigkeiten zur Teambildung

Teil III: Spezifische Information

Beschreibung der Übung/Anleitung: Zur Einführung präsentiert die/der GruppenleiterIn allgemeine Informationen und einige grundlegende Fakten zum Internet, wie sie aus dem Modul zu entnehmen sind. Danach werden die Teilnehmenden dazu aufgefordert, in Paaren über ihre Erfahrungen mit dem Internet und die Vor- und Nachteile der (Nicht-)Nutzung zu sprechen. Dies sollte etwa 10 Minuten dauern. Anschließend kommen alle Teilnehmenden im Sesselkreis zusammen und diskutieren gemeinsam über die Tragweite des Internets, die Nachteile und die Vorteile der Nutzung. Die/der GruppenleiterIn kann folgende Fragestellungen anregen:

- Was wissen die Teilnehmenden von Menschenrechtsverletzungen durch das Internet (wie z.B. Kinderpornographie, Cyber-Kriminalität)?
- Warum haben diese Verletzungen wachsenden Einfluss auf die Gesellschaft?
- Wie weit sollte das Internet geregelt werden, um solche Vorfälle zu verhindern?
- Sollte die Steuerung des Internet (Internet Governance) eher durch staatliche oder internationale Regelungen oder durch freiwillige Selbstverpflichtungen und Verhaltenskodizes der AkteurInnen erfolgen?

Die Kernpunkte der Diskussion werden auf Flipchart festgehalten.

Feedback: Was haben die Teilnehmenden durch die Diskussion in Erfahrung bringen können? Wie benutzen sie selbst das Internet? Für welche Zwecke nützen sie es? Die Gruppe kann gemeinsam die gesammelten Punkte reflektieren. Überwiegen die Vorteile gegenüber den Nachteilen? Was müsste unternommen werden, um den Nachteilen entgegenzuwirken?

Praktische Hinweise: Bereits im Vorfeld sollte abgeklärt werden, wie vertraut die Teilnehmenden mit dem Internet sind, um so das Niveau und den generellen Zugang einzustufen. Im Feedback ist es eine gute Idee, sich sowohl auf globale als auch auf lokale Themen des Zugangs zu neuen Informationstechnologien zu konzentrieren, um sicherzustellen, dass sich auch Personen ohne oder mit eingeschränktem Zugang zum Internet an der Diskussion beteiligen können.

Teil IV: Follow-up

Die Teilnehmenden könnten eine Podiumsdiskussion organisieren, in der ein/e VertreterIn von Amnesty International, von Google, des Europarates und einer Regierung bzw. der EU über die Frage diskutieren, inwieweit Suchmaschinen Zensurvorgaben von Regierungen (Filterungen des Angebots von Webseiten) akzeptieren sollen, um den Markt nicht zu verlie-

ren bzw. um den NutzerInnen einen Großteil des Angebots weiterhin zur Verfügung stellen zu können. Wie würden die TeilnehmerInnen auf das Verlangen einer Regierung reagieren, dass 1%, 5% oder 10% der Inhalte herausgefiltert werden müssen? Was könnte gegen die zunehmende Internetzensur unternommen werden? Wie sollte die Sicherheit des Internet zum Zwecke des Schutzes Minderjähriger oder der Bekämpfung der Internetkriminalität verbessert werden, ohne dabei unnötige men-

schenrechtliche Einschränkungen in Kauf nehmen zu müssen?

Verwandte Themen und Rechte: Medien, Globalisierung

Quelle: adaptiert aus: **Deutsches Institut für Menschenrechte/Europarat (Hg.). 2012. Kompass: Handbuch zur Menschenrechtsbildung für die schulische und außerschulische Bildungsarbeit.**

BIBLIOGRAPHIE

Literatur

Benedek, Wolfgang und Kettemann, Matthias C. 2014. *Freedom of Expression and the Internet*. Strasbourg: Council of Europe Press.

Benedek, Wolfgang und Kettemann, Matthias C. 2013. *Freedom of Expression and the Internet*. Strasbourg: Council of Europe Publishing.

Benedek, Wolfgang. 2008. *Internet Governance and Human Rights*. In: Benedek, Wolfgang, Veronika Bauer und Matthias C. Kettemann (Hg.). *Internet Governance and the Information Society, Global Perspectives and European Dimensions*. Utrecht: Eleven International Publishing, 31-49.

Benedek, Wolfgang. 2007. *Der Schutz der Meinungsäußerungs- und der Medienfreiheit in der Informationsgesellschaft*. In: Benedek, Wolfgang und Catrin Pekari (Hg.). *Menschenrechte in der Informationsgesellschaft*. Stuttgart: Boorberg, 125-146.

Cucoreanu, Dragos. 2008. *Aspects of Regulating Freedom on the Internet*. Antwerpen: Intersentia.

Europarat. 2014. *Leitfaden zu den Menschenrechten von Internetnutzern*. Straßburg.

European Union. 2008. *Council Framework Decision 2008/913/JHA of 28 November 2008 on combating certain forms and expressions of racism and xenophobia by means of criminal law*. Online verfügbar unter: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:32008F0913:EN:NOT>

Frau-Meigs, Divina. 2011. *Media matters in the cultural contradictions of the "information society" – Towards a human rights-based governance*. Straßburg: Council of Europe Publishing.

Golash, Deirdre (Hg.). 2010. *Freedom of Expression in a Diverse World*. Dordrecht/Heidelberg/London/New York: Springer.

Hare, Ivan and James Weinstein (Hg.). 2009. *Extreme Speech and Democracy*. New York: Oxford University Press.

Hill, Michael W. 2005. *The Impact of Information on Society*. 2. Aufl. London: Bowker Saur.

International Freedom of Expression Exchange (Hg.). 2005. *Campaigning for Freedom of Expression. A Handbook for Advocates*. Toronto: IFEX.

Jørgensen, Rikke F. .2013. *Framing the Net. The Internet and Human Rights.* Edward Elgar Publishing

Kettemann, Matthias C. 2011. *Ensuring Human Rights Online: Selected Council of Europe Initiatives in the Information Society Sector in 2010.* In: Benedek, Wolfgang et. al. (Hg.), *European Yearbook on Human Rights 2011.* Wien, Antwerpen: Neuer Wissenschaftlicher Verlag, Intersentia, S. 461-482.

Milo, Dario. 2008. *Defamation and Freedom of Speech.* New York: Oxford University Press.

Möller, Christian und Arnaud Amouroux (Hg.). 2007. *Governing the Internet – Freedom and Regulation in the OSCE Region.* Wien: OSZE.

Reporters without Borders. 2011. *International Community Urged to React as Situation of Free Expression Worsens in Egypt.* Online verfügbar unter: <http://en.rsf.org/egypte-international-community-urged-to-17-11-2011,41407.html>

Reporters without Borders. 2010. *2010 World Press Freedom Index.* Paris. Reporters without Borders. Online verfügbar unter: <http://en.rsf.org/press-freedom-index-20101034.html>

SEEMO. 2011. *SEEMO Condemns New Death Threats against Croatian Journalist Drago Hedl.* Online verfügbar unter: <http://www.seemo.org/activities/pressfreedom/11/press1190.html>

Verpeaux, Michel. 2010. *Freedom of Expression.* Straßburg: Council of Europe Publishing.

Weber, Anne. 2009. *Manual on Hate Speech.* Straßburg: Council of Europe Publishing.

Dokumente

Council of Europe. 2014. *Guide on Human Rights of Internet Users. Principles and Explanations.* Strasbourg: Council of Europe.

Council of Europe. 2009. *Legal Instruments for Combating Racism on the Internet.* Straßburg: Council of Europe Publishing.

Council of Europe. 2007. *Freedom of Expression in Europe. Case-Law Concerning Article 10 of the European Convention on Human Rights.* Straßburg. Council of Europe Publishing.

International Council on Human Rights Policy (Hg.). 2002. *Journalism and the Challenge of Human Rights Reporting.* Genf: ICHRP.

Inter-Parliamentary Union (Hg.). 2006. *Freedom of Expression, Parliament and the Promotion of Tolerant Societies.* Genf: Inter-Parliamentary Union.

OSCE.2015. *Propaganda and Freedom of Expression.* Vienna: OSCE.

United Nations Economic and Social Council (Hg.). 2003. *Promotion and Protection of Human Rights: Information and Education. Implementation of the Plan of Action of the United Nations Decade for Human Rights Education.* New York: United Nations.

United Nations Special Rapporteur on the Promotion and Protection of the Right to Freedom of Opinions and Expression. 2013. Report Internet and Surveillance, 17.04.2013, A/HRC/23/40.

United Nations Special Rapporteur on the Promotion and Protection of the Right to Freedom of Opinions and Expression. 2011. *Report on Internet and Freedom of Expression – 16.05.2011, UN Doc A/HRC/17/27*

Nützliche Links

Amnesty International:

<https://www.amnesty.org.uk/>

Article 19:

<http://article19.org>

Asia Media Information and Communication Centre:

<http://www.amic.org.sg>

Association for Progressive Communications (APC):

<http://www.apc.org>

Crimes of War Project:

<http://www.crimesofwar.org>

Committee to Protect Journalists (CPJ):

<https://www.cpj.org/>

Communication Regulation Agency (CRA) of Bosnia-Herzegovina:

<http://www.cra.ba>

Council of Europe – Media Division:

<http://www.coe.int/en/web/freedom-expression/media>

Freedom House: Freedom of the Press 2015:

<https://freedomhouse.org/report/freedom-press/freedom-press-2015#.WBs22S3hCUk>

Freedom House: Freedom on the Net 2015:

<https://freedomhouse.org/report/freedom-net/freedom-net-2015>

Global Information Society Watch (GISWatch):

<http://www.giswatch.org/>

Ins@fe:

<https://www.betterinternetforkids.eu/>

International Federation of Journalists:

<http://www.ifj.org>

International Freedom of Expression Exchange:

<http://www.ifex.org>

International P.E.N.:

<http://www.pen-international.org/>

International Publishers Association (IPA):

<http://www.ipa-uie.org>

Netzpolitik.org:

<https://netzpolitik.org/>

OSCE – Representative on Freedom of the Media:

<http://www.osce.org/fom>

Soul beat Africa – Communication for Change:

<http://www.comminit.com/africa>

South East Europe Media Organization (SEEMO):

<http://www.seemo.org>

UNESCO Advisory Group for Press Freedom:

<http://www.unesco.org/webworld/wpfd/group.html>

10 EMRK und der Ausgestaltung des Art. 11 Abs. 2 Grundrechtecharta werden Rückschlüsse gezogen für ein europäisches Verständnis der Meinungs- und Medienfreiheit. Die Ergebnisse der Untersuchungen führen zu dem Vorschlag, auf europäischer Ebene zumindest die Rahmenbedingungen einer von Pluralismus gekennzeichneten dualen Rundfunkordnung – z.B. durch Ausgestaltung eines eigenen Rundfunkartikels – festzuschreiben. About the Author: Der Autor: Jörg Michael Voigt studierte Rechtswissenschaften in Mainz und London. Macht welcher Meinungen ? Chancen und Grenzen von Meinungs- und Medienfreiheit in der Volksrepublik China. Kristin Kupfer. Published: 1 December 2013. by Boehlau Verlag Ges.m.b.H. & Co. KG. in Jahrbuch Menschenrechte. Jahrbuch Menschenrechte , Volume 2012; doi:10.7767/jbmr.2013.20122013.jg.231. Publisher Website.